

# Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben  
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend  
Bezugspreis: vierteljährlich 2,10 Mark, unter Kreuzband 2,70 Mark  
Eingetragen in die Postzeitungsliste

Verleger und verantwortlicher Redakteur: Fr. Krieg, Vorklagen-Berlin  
Redaktion und Expedition: Berlin D. 27, Schilderstraße 6  
Druck: Vorwärts-Druckerei Paul Singer & Co., Berlin S.W. 68

Insertionspreis:  
die sechsgespaltene Kolonelleile 40 Pfennig, für Mitglieder 30 Pfennig  
Schluß für Inserate: Montag früh 8 Uhr.

## Zum Gewerkschaftskongress.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung in Nr. 13 der Verbands-Zeitung geben wir nachfolgend die Adressen der

### Obmänner der Feststellungs-Kommissionen

in den Wahlbezirken bekannt. Für den

1. Wahlkreis: Ludwig Sobopp, Berlin O 54, Mulackstraße 10 L.
2. Wahlkreis: Georg Döllinger, Hamburg, Obhagen 2 III.
3. Wahlkreis: Max Auerbach, Breslau, Alexanderstraße 12, Seitenhaus I.
4. Wahlkreis: Eduard Amborn, Leipzig, Volkshaus, Zeigerstraße 32, Zimmer 3.
5. Wahlkreis: Liberius Höp, München-Dst, Grube Nr. 25/0.
6. Wahlkreis: Heinrich Wittig, Frankfurt a. M., Merheilgenstraße 51 II.
7. Wahlkreis: Konrad Gußer, Köln a. Rh., Volkshaus, Severinstraße 197/99.

An die Obmänner sind von den Wahlstellen der betreffenden Wahlkreise

### die Namen der aufgestellten Kandidaten

unverzüglich, spätestens zum Mittwoch, den 19. April, einzusenden, mit gleichzeitiger Angabe der benötigten Stimmzettel. Die Obmänner haben dann bezüglich der Stimmzettel sofort das weitere zu veranlassen und diese bis zum Mittwoch, den 26. April, an die Wahlstellen des betreffenden Wahlkreises zu versenden.

Wählerlisten und Wahlprotokolle erhalten die Wahlstellen von der Hauptverwaltung zugestellt.

Der Verbandsvorstand.

## Die Ausichten im Brauereigewerbe.

Die Börse scheint die Ausichten des Brauereigewerbes sehr optimistisch zu beurteilen. Seit Oktober kann man eine sehr merkwürdige Höherbewertung des im Brauereigewerbe angelegten Aktienkapitals beobachten. Der Durchschnittskurs eines Nominalkapitals von 220 Millionen Mark stand Mitte Oktober 1910 auf 162,93 und stieg bis Ende des Jahres 1910 auf 167,68, um Mitte Februar eine Höhe von 173,06 zu erreichen. Nicht so optimistisch sprechen sich die Geschäftsberichte über die Ausichten im laufenden Jahre aus, die im Gegenteil noch auf recht viel dunkle Punkte hinweisen, die die Lage im Brauereigewerbe zu trüben geeignet waren. Aber nichtsdestoweniger darf die schlimmste Zeit der Depression als überwunden gelten. Man hat sich auf die neuen Belastungen eingerichtet, die Wirkungen des teilweisen Boykotts sind vorüber, der höhere Bierpreis hat sich durchgesetzt, auf die Bauarbeiter als gute Sommerkonsumenten ist dieses Jahr zu rechnen, und die Antialkoholbewegung wirkt zwar lästig, aber vermag doch das Wiederanstreben des Absatzes nicht aufzuhalten. Auch die wirtschaftsstatistische Diagnose zeigt schon ein deutliches Hervortreten der Besserung. Verfolgt man zunächst die Gestaltung der Lage am Arbeitsmarkt, so zeigt sich im Vergleich zum Vorjahre ein starkes Sinken des Andranges. Zwar ist er absolut, und auch im Vergleich zu anderen Gewerben betrachtet, noch immer recht hoch, aber der Grad der Abnahme läßt eine Besserung nicht verkennen. Um die Lage richtig würdigen zu können, darf nicht übersehen werden, daß in den Jahren 1906 bis 1909 eine scharfe Abnahme der Beschäftigten in den Brauereien erfolgt ist. Und zwar resultiert diese Abnahme in erster Linie aus einer ganz bedeutenden Verbollkommnung der Produktionstechnik, durch die es gelungen ist, zahlreiche Arbeitskräfte zu entbehren und dadurch die Gesehungskosten zu ermäßigen. Dieser Prozeß der Verdrängung von Arbeitskräften ist noch nicht abgeschlossen, er tritt aber bei steigendem Bierabsatz und dadurch bedingter Produktionsausdehnung weniger stark hervor. Im Januar dieses Jahres kamen auf 100 offene Stellen für Brauereiarbeiter 367,72 Arbeitssuchende gegen 422,59 im Januar 1910 und gegen 524,66 im Januar 1909. Seit 1909 nimmt die Nachfrage nach Arbeitskräften und gleichzeitig auch das Lohnniveau wieder zu, so daß dadurch eine Besserung auf dem Arbeitsmarkt in dem bisherigen Maße sich durchsetzen konnte. Für das laufende Jahr kann wohl mit einer weiteren Besserung

gerechnet werden. Was die Gestaltung der Gesehungskosten in der Brauerei betrifft, so sind außer den Löhnen besonders die Preise für die Betriebsstoffe wichtig. Die Gerstenpreise haben in letzter Zeit eine Steigerung erfahren und stehen jedenfalls höher als vor einem Jahr. In Berlin notierte z. B. Braugerste Anfang März pro Tonne in Mark:

	1910	1911
schlesische . . .	178—195	188—215
fujavische . . .	168—178	185—205
märkische . . .	175—188	180—200
Oderbrucher . . .	177—192	187—202

Für Malz ist aber die Preisbewegung nicht die gleiche; das steht im Preise nicht oder nur wenig höher als im Vorjahre: so notiert schlesisches Malz in Berlin Anfang März 29 bis 31 Mk. für den Doppelzentner, gegen 29 bis 30 zur gleichen Zeit des Vorjahres, und österreichisches 31 bis 34,5 gegen 31 bis 32 Mk. Die Brauereien haben vielfach noch zu den niedrigeren Preisen sich eingedeckt und werden daher von den höheren Preisen für Braugerste nur wenig getroffen. Bemerkenswert ist die wachsende Verwendung norddeutscher Braugerste. Auch im laufenden Betriebsjahre findet diese Gerste steigende Verwendung, da sie in Qualität und Ausbeute besser ist als die übrigen inländischen Probenzungen. Wenn die Gerstenpreise schon recht befriedigend sind, so kann das noch mehr von den Hopfenpreisen gesagt werden. Die Preise gestalteten sich für die Brauereien so günstig, daß viel Ware auf Vorrat gekauft wurde, obwohl die Ansichten über die Qualität des Hopfens aus der Ernte 1910 stark auseinandergingen. Wie stark die Preisföpfung für Hopfen im allgemeinen war, das zeigt ein Vergleich der Notierung für Nürnberger Markthopfen im Januar dieses und des vorigen Jahres. Damals stellte sich der Doppelzentner auf 400, dieses Jahr nur auf 250 Mk. Freilich für gute und feine Ware war die Preisbewegung insofern eine andere, als die Quantitätsunterschiede entsprechende Berücksichtigung fanden. Wenn man nun freilich geglaubt hat, die mittleren und kleinen Brauereien geseggeberisch gegenüber den Großbetrieben kräftigen zu können, so lehrt schon die bisherige Entwicklung, daß diese Absicht keineswegs erreicht werden wird. Die Großbetriebe verdoppeln ihre Anstrengungen nur, um nicht nur an der Spitze zu bleiben, sondern auch um die neue Belastung durch eine um so stärkere Ausdehnung des Absatzes ganz unmerklich zu machen. Die Lösung des Rätsels liegt darin, daß sie die Verminderung des Reingewinns pro Hektoliter durch die Steigerung der abgesetzten Hektoliterzahl wieder ausgleichen. Das bedeutet aber eine Verschärfung des Wettbewerbs gegen die mittleren und kleinen Brauereien, die sich zum Teil durch Zusammenschluß mit anderen Betrieben zu retten suchen, die aber im allgemeinen in eine immer bedrängtere Lage geraten. Die Statistik der nächsten Jahre wird wieder ein Eingehen zahlreicher kleiner Betriebe ergeben, während die Großbetriebe infolge der Vorgänge in den letzten Jahren um so gekräftigter das Feld behaupten werden.

## Reichsversicherungsordnung und Gewerbekrankheiten.

### II.

Die einzelnen Länder, die die Versicherungspflicht der Gewerbekrankheiten bereits eingeführt haben, besitzen nun ein sehr von einander abweichendes Versicherungsrecht. In der Schweiz ist die Pflicht für Betriebschäden auf die Gewerbekrankheiten seit längerem ausgedehnt worden; der geschädigte Arbeiter muß jedoch den Nachweis liefern, daß seine Erkrankung direkt durch die Berufsschädlichkeit hervorgerufen worden ist, eine Forderung, die nicht immer ganz leicht zu erfüllen sein dürfte. In England ist das System, das wir im ersten Artikel erwähnten, eingeführt. Die versicherungspflichtigen Gewerbekrankheiten sind genau präzisiert. Die Arbeitgeber, die den in ihren Betrieben erkrankten Arbeitern gegenüber ersatzpflichtig sind, suchen sich nun dadurch zu schützen, daß sie von jedem Arbeiter beim Eintritt eine schriftliche Erklärung verlangen, daß er an keiner

der bekanntgegebenen Gewerbekrankheiten leide. Arbeiter, die diese Erklärung nicht abgeben wollen, werden überhaupt nicht eingestellt. Im Erkrankungsfall muß nun jedesmal entschieden werden, ob der betreffende Arbeiter erst während seiner letzten Tätigkeit erkrankt ist oder schon erkrankt war, als er die Erklärung an den Arbeitgeber hat abgeben müssen, daß er wirklich an keiner Gewerbekrankheit leide. Stellt sich heraus, daß er schon vorher krank war, so ist der Arbeitgeber nicht ersatzpflichtig, weil der Arbeiter eine falsche Erklärung abgegeben und infolgedessen der Vertrag keine Gültigkeit hat. Natürlich sind dies keine gefunden Verhältnisse, da die Arbeitgeber das Bestreben haben, die Erkrankung des Arbeiters als schon vor dem Eintritt in seine letzte Stelle bestehend glaubhaft zu machen, die Arbeiter andererseits bewußt oder unbewußt jede Krankheit verheimlichen, weil sie sonst überhaupt keine Anstellung bekommen. Unter diesen Umständen hat die Versicherung der Gewerbekrankheiten selbstverständlich keinen Wert und kann höchstens dazu führen, im Kampf der gegenseitigen Interessen die Moral und Glaubwürdigkeit noch mehr herunterzusetzen. Am besten scheinen die Verhältnisse noch in Frankreich geregelt zu sein. Hier sind nach dem neuen Gesetzentwurf alle Berufskrankheiten entschädigungspflichtig.

Da der Begriff der Gewerbe- und Berufskrankheiten, wie wir sehen, sich nur schwer abgrenzen läßt, ein Ristensystem, wie es in England durchgeführt ist, erst recht große Schattenseiten hat, so hat der genannte Sozialmediziner Dr. Ewald einen praktischen Vorschlag gemacht, um die Berufskrankheiten nach ihrer Gefährlichkeit einzuteilen. Er will die Berufskrankheiten in zwei Hauptklassen gruppieren, die sich durch die Art der Einflüsse, die auf sie schädigend gewirkt haben, ziemlich leicht trennen lassen. Zur ersten Gruppe gehören die Schwerhörigkeit der Schmiede, die Beinverkrümmungen der Bäcker, die Halsentzündungen der Redner usw.; diese Erkrankungen sind die Folge einseitiger Arbeitsweise und sind im allgemeinen auf physikalische Einwirkungen (Stehen, Sprechen usw.) zurückzuführen, wie sie in geringem Maße auch jeden anderen treffen. Durch besonders lange Inanspruchnahme sind einzelne Organe überanstrengt und erkranken schließlich unter dem dauernden Einfluß dieser Schädlichkeiten. Diesen Berufskrankheiten setzt Ewald die gegenüber, die charakterisiert sind durch die Merkmale einer ganz speziellen Schädigung, zumeist einer chemischen, wie sie nur in einigen Betrieben besonderer Art erworben werden kann. Die Phosphornekrose der Arbeiter in Zündholzfabriken, die Quecksilbervergiftung in Spiegelbelegfabriken, die Bleivergiftung in ihren verschiedensten Abarten bei Schriftsehern, Malern, Spenglern usw., die Chromsäure-, Mangan-, Arsenvergiftungen, auch die Wurmkrankheit der Bergleute gehören hierher. Es sind bei dieser Gruppe von Berufskrankheiten fremde Schädlichkeiten, chemische Substanzen oder Parasiten wie der Erreger der Wurmkrankheit, die an ganz bestimmte Arbeitsstätten gebunden sind und nur hier in den Körper der betreffenden Menschen gelangen können. Meist liegen chemische Schädlichkeiten zugrunde, seltener parasitäre, die aber auch an einen bestimmten Beruf gebunden sind, und in einigen Fällen physikalische. So verursacht das Eindringen von Steinstaub, Eisen- und Kohlepartikeln bei gewissen Arbeitern, den Steinhauern, Kohlenarbeitern usw., spezifische Lungenschädigungen, die hier nicht durch die chemische Wirkung eines Giftes, sondern durch den Reiz, den die Staubpartikelchen ausüben, also durch einen physikalischen Einfluß hervorgerufen werden. Überall sind es äußere Schädlichkeiten, die an ganz bestimmte Betriebe gebunden, nur in den Körper der dort beschäftigten Arbeiter eindringen können. Diese Krankheiten bezeichnet Ewald als Betriebskrankheiten und stellt sie damit in einen Gegensatz zu den übrigen Berufskrankheiten, die an Gefährlichkeit und Versicherungsbedürftigkeit ihnen nicht gleich kommen, wie etwa die Beinverkrümmungen der Bäcker und dergleichen chronisch verlaufende Erkrankungen, die ohne fremde Schädlichkeiten entstehen, vielmehr auf die

Einseitigkeit der Arbeit zurückzuführen sind. Die scharfe Trennung zwischen Berufs- und Betriebskrankheiten, wie sie Ewald durchgeführt haben will, ist nicht als durchaus zweckmäßig anzusehen, wenigstens nicht hinsichtlich dessen, was die Unterschiede ihrer Gefährlichkeit und Versicherungsbedürftigkeit anbelangt; denn wir können uns wohl vorstellen, daß etwa die Ohrenkrankungen der Schmiede zu ebenso schweren und die Erwerbsfähigkeit stark beeinträchtigenden Folgen führen können, wie eine Blei- oder Quecksilbervergiftung; jedenfalls braucht nicht eine absolute Trennung gemacht zu werden, sondern müßte der Grad der jeweiligen Erkrankungen auf Grund einer einwandfreien Sachverständigenausgabe für die Versicherungsbedürftigkeit ausschlaggebend sein. Immerhin ist die Art der Einteilung, wie sie von Dr. Ewald vorgeschlagen ist, um überhaupt zunächst zu einem Ziel zu kommen, anzuerkennen. Im folgenden wollen wir noch seine eigene Definition der Betriebskrankheiten, also jener Berufsschädigungen, die er vor allem für versicherungsbedürftig hält, anführen:

„Alle diese Krankheiten zeichnen sich dadurch aus, daß Gesundheitschädigungen geschehen durch organische oder anorganische Substanzen, die infolge des Betriebes in den Körper eindringen. Es liegt auch hier wie bei Unfällen Körperverletzung vor; jedoch handelt es sich um Schädigungen, die wiederholt im Betriebe auftreten und zu einer Ansammlung von Stoffen im Körper führen müssen, deren Folge für die Gesundheit schädlich sind. Damit sind diese Krankheiten gewissermaßen als „Betriebskrankheiten“ gekennzeichnet und vollständig von allen anderen Berufskrankheiten abtrennbar. Da bei ihnen die Verhältnisse ähnlich liegen wie bei den Unfällen, so ist auch hier die Angliederung der Versicherung an die Unfallversicherung erwünscht, insbesondere müssen als Träger der Versicherung die Berufsgenossenschaften gelten. Denn hier wie dort sind es die Gefahren des Betriebes, denen der Arbeiter machtlos gegenübersteht. In erster Linie kommt es hier auf die Maßregeln im Betriebe an, die zur Verhütung dieser Krankheiten getroffen sind.“

Es wäre jedenfalls ein großer Fortschritt unseres Versicherungsrechtes, wenn man wenigstens diese Gewerbekrankheiten, die sich danach als Betriebskrankheiten scharf charakterisieren lassen, versicherungspflichtig macht, damit solche groben sozialen Ungerechtigkeiten, wie wir sie eingangs schilderten, ausgeschlossen bleiben, damit nicht ein einmalig mit Arsendämpfen vergifteter Arbeiter eine Rente erhält und einer, der eine chronische Arsenvergiftung infolge langjähriger Beschäftigung davongetragen hat, leer ausgeht. Die Gliederung und Gruppierung der Gewerbe- oder Berufskrankheiten ist schließlich eine Detailfrage, die, wenn auch schwierig zu erledigen, schon ihre Lösung finden wird, sobald erst die Versicherungspflicht der Gewerbekrankheiten prinzipiell bei uns durchgeführt ist, wie es in anderen Staaten der Fall ist.

Natürlich müßten die Berufskrankheiten, die in den einzelnen Betrieben jeweils vorkommen, der Anzeigepflicht an die Berufsgenossenschaften unterliegen, wie heute die Unfälle sofort mitgeteilt werden müssen. Dadurch haben die Berufsgenossenschaften die Möglichkeit, die Gefährlichkeit der einzelnen Betriebe abzuschätzen und die Besteuerung nach Gefahrenklassen durchzuführen, genau wie es bei der Unfallversicherung der Fall ist. Die Arbeitgeber haben dann selbst das größte Interesse, durch geeignete Vorkehrungs- und Schutzmaßnahmen die Gefährlichkeit ihrer Betriebe herabzusetzen, und wirken dadurch besser prophylaktisch als alle möglichen Erlasse und Gesetzesvorschriften. Das wirtschaftliche Interesse, möglichst niedrig bei der Besteuerung nach Gefahrenklassen eingeschätzt zu werden, ist die beste Garantie für die Beachtung aller erforderlichen Schutzbestimmungen. Die Prophylaxe ist aber stets besser als die sorgfältigste Behandlung; unsere hygienischen Maßnahmen aller Art gipfeln darin, lieber Krankheiten zu verhüten als heilen zu müssen. Wie die Isolierung Cholerafranker usw. auf dem Gebiet der Infektionskrankheiten die Prophylaxe zum leitenden Prinzip zu erheben sucht, so müssen wir auch streben, die Betriebskrankheiten, soweit es sich mit den gewerblichen und industriellen Bedingungen irgendwie vereinbaren läßt, nach Möglichkeit zu verhüten. Wir haben dann die denkbar beste Behandlung und die Arbeitgeber bezw. die Berufsgenossenschaften zugleich die Gewähr, daß sie die durch die Verhütung der Gewerbekrankheiten entstehenden Kosten durch entsprechende Einrichtungen selbst möglichst niedrig halten können.

Die Gewerbekrankheiten ganz zu verhindern, wird leider nicht möglich sein. So sehr man sich z. B. seit Jahren in vielen Ländern bemüht, die Gefahr der chronischen Bleivergiftung einzuschränken, so läßt sich dieses für die verschiedensten Industriezweige ungemein wichtige Metall nicht durch andere Stoffe ersetzen. Bergleib versucht man, an Stelle der Bleifarben andere zu verwenden; nicht einmal das Bleiweiß läßt sich erfolgreich durch Zinkweiß, das weit weniger giftig als die weiße Bleifarbe ist, ersetzen. Ähnlich ist es mit den meisten anderen Giftstoffen, mit dem Arsen, dem Quecksilber usw.; sie werden notwendig gebraucht und werden niemals aus dem industriellen Leben verschwinden und mit ihnen nie-

mals die gewerblichen Vergiftungen. Wenn man aber schon diesem Umstand Rechnung tragen muß, so ist es um so mehr eine Pflicht der Sozialgesetzgebung, die am schwersten davon Betroffenen durch eine Rentenversicherung wenigstens einigermaßen zu entschädigen, wie es die Unfallversicherung bei plötzlichen Betriebsunfällen tut.

Es wäre sehr zu wünschen, daß den Gewerbekrankheiten, wie man den Begriff auch fassen mag, in unserem Versicherungsgesetz endlich die Bedeutung zugemessen wird, die ihnen nach ihrer Verbreitung zukommt. Sie greifen ebenso sehr wie die Fabrikunfälle das Kapital, über das der Arbeiter verfügt, d. h. seine körperliche Leistungsfähigkeit, seine Gesundheit, an; gegen Verluste an diesem Besitztum muß er durch das Gesetz geschützt sein, wenn er nicht gänzlich bankrott gehen soll. Der körperliche Bankrott des erwerbstätigen Arbeiters ist gleichbedeutend mit dem Rückgang der allgemeinen Volksgesundheit, die bei der wachsenden Industrialisierung unseres Landes immer größeren Gefahren ausgesetzt ist. Daß davon der nationale Wohlstand sehr empfindlich getroffen wird, der in letzter Linie auf der Kraft eines gesunden Volkes basiert, unterliegt keinem Zweifel. So haben alle Kreise, auch die, denen durch die Versicherung der Gewerbekrankheiten scheinbar neue Lasten auferlegt werden, nur ein großes nationales und wirtschaftliches Interesse, diese Versicherung, die einem Uebelstande unseres gewerblichen Lebens abhilft, mit allen Kräften anzustreben.

### Strafrecht und Strafprozeß.

Wirft man heute einen Blick auf die Kriminalstatistik, so sieht man, daß die Zahl derer, die mit den Strafgesetzen in Verührung kommen, eine ungemein große ist. Im Jahre 1909 sind z. B. in Deutschland insgesamt 500 085 Personen wegen Verbrechen und Vergehen gegen die Reichsgesetze bestraft worden. Dazu kommen noch die wegen Übertretungen und wegen Verletzung der Landesgesetze Bestraften, die zwar nicht fortlaufend gezählt, von Sachkennern aber ebenfalls auf rund 500 000 geschätzt werden. Zu erwähnen sind dann noch die verhängten Polizeistrafen, die auf zirka 5 Millionen zu veranschlagen sind.

Wenn nun in Deutschland jährlich etwa 6 Millionen Menschen mit dem Strafrecht in Widerspruch geraten, so ist es notwendig, sich mit dem Strafrecht und Strafprozeß etwas näher zu befassen, zumal Unkenntnis der Gesetze durchaus nicht vor Strafe schützt.

Beim Strafrecht kommt in erster Linie das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich in Betracht, welches mit dem 1. Januar 1872 in Kraft getreten ist. Daneben sind dann noch die besonderen Vorschriften des Landesstrafrechts über die Steuer-, Zoll-, Fischerei-, Jagd-, Forst- und Feldpolizeigesetze usw. zu erwähnen. Außerdem werden uns noch fortwährend neue Strafbestimmungen bescheert und fast jedes Gesetz, welches erlassen wird, sieht entsprechende Strafvorschriften vor. Die strafbaren Handlungen zerfallen in: Übertretungen, Vergehen und Verbrechen. Die darauf ruhenden Strafen sind: 1. Geldstrafen, 2. Haftstrafen (eventl. im Anschluß hieran auch Ueberweisung an die Landespolizeibehörde), 3. Festungsstrafen, 4. Gefängnisstrafen, 5. Zuchthausstrafen, 6. die Todesstrafe. Als zuständige Gerichte kommen in Betracht: 1. die Amts- (Schöffengerichte), 2. die Landgerichte (Strafkammern und Schwurgerichte), 3. die Oberlandesgerichte, 4. das Reichsgericht. Zur Aburteilung der Jugendlichen hat man in einzelnen größeren Städten besondere Jugendgerichtshöfe gebildet. Außer dem gerichtlichen Verfahren sind die Polizeibehörden wie Amtsgerichte noch berechtigt, in Übertretungssachen sowie bei leichteren Vergehen Strafbefehle zu erlassen.

Das straffähige Alter beginnt mit dem vollendeten 12. Lebensjahre. Begeht jedoch ein Kind unter 12 Jahren strafbare Handlungen, so kann die Ueberweisung in Fürsorgeerziehung erfolgen. Zwischen dem 12. und 18. Jahre ist seitens des Gerichts zu prüfen, ob der Angeklagte die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaß. Besaß er sie, dann kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung: 1. Ist die Handlung mit dem Tode oder lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so ist auf Gefängnis von 3—15 Jahren zu erkennen; 2. ist die Handlung mit lebenslänglichem Festungshaft bedroht, so ist auf Festungshaft von 3—15 Jahren zu erkennen; 3. ist die Handlung mit Zuchthaus bedroht, so tritt an deren Stelle Gefängnisstrafe; 4. ist die Handlung ein Vergehen oder eine Übertretung, so kann in besonders leichten Fällen auf Verweis erkannt werden; 5. auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Polizeiaufsicht darf bei Angeklagten unter 18 Jahren nicht erkannt werden. — Die Freiheitsstrafe ist in besonderen, zur Verbüßung von Strafen jugendlicher Personen bestimmten Anstalten oder Räumlichkeiten zu vollziehen. — Wer von den Jugendlichen nach Ansicht des Gerichts die zur Erkenntnis der Strafbarkeit er-

forderliche Einsicht nicht besaß, ist freizusprechen, ebenso ein Taubstummer, bei dem diese Voraussetzungen zutreffen. Wer als Jugendlicher freigesprochen wird, weil ihm die Erkenntnis der Strafbarkeit fehlte, kann dennoch der Fürsorgeerziehung überwiesen werden.

Die Strafverfolgung verjährt bei Verbrechen: wenn sie mit dem Tode oder lebenslänglichem Zuchthaus bedroht sind, in 20 Jahren; wenn sie im Höchstbetrage mit einer Freiheitsstrafe von einer längeren als zehnjährigen Dauer bedroht sind, in 15 Jahren; wenn sie mit einer geringeren Freiheitsstrafe bedroht sind, in 10 Jahren. Die Strafverfolgung von Vergehen, die im Höchstbetrage mit einer längeren als dreimonatigen Gefängnisstrafe bedroht sind, verjährt in 5 Jahren, von anderen Vergehen in 3 Jahren. Die Strafverfolgung von Übertretungen verjährt in 3 Monaten, ebenso Handlungen (z. B. Privatklagen), die nur auf Antrag zu bestrafen sind. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist, bei Privatklagen und den nur auf Antrag zu verfolgenden Sachen mit dem Tage, seit welchem der zum Antrag Berechtigte von der Handlung und der Person des Täters Kenntnis erlangte. Verleidungsklagen können beim Gericht erst eingereicht werden, wenn vorher ein Güteversuch beim Schiedsrichter stattgefunden hat. Hiervon ist nur dann abzugehen, wenn die Parteien nicht in ein und demselben Gemeindebezirke wohnen. Unter Privatklagen fallen nicht allein Verleidigungen, sondern auch die leichten Körperverletzungen.

Außer der Strafe fallen dem Angeklagten im Falle der Verurteilung auch die Gerichtskosten zur Last. Sind in einer Strafsache mehrere Personen verwickelt, so haften sie für die Kosten als Gesamtschuldner. Die Gerichtskosten richten sich nach der Höhe der Strafe. Wird eine Privatklage durch Urteil ohne Beweisaufnahme erledigt, so betragen die Gerichtskosten 15 Mk., mit Beweisaufnahme 20 Mk. Dieselben Sätze sind auch für die Berufungs- und Revisionsinstanz zu erheben. Erfolgt Verurteilung zu Gefängnis, so ist für den Aufenthalt im Gefängnis auch noch ein Verpflegungssatz zu zahlen. Dieser Satz beträgt z. B. in Preußen 1 Mk. pro Tag.

Als Rechtsmittel kommen im Falle der Verurteilung in Betracht: Gegen Urteile der Schöffengerichte die Berufung, die innerhalb einer Woche bei diesem Gericht mündlich oder schriftlich anzubringen ist. Gegen das hierauf ergehende Urteil der Strafkammer als zweite Instanz kann innerhalb einer Woche Revision angemeldet werden. Gegen Urteile der Strafkammer erster Instanz sowie gegen Urteile der Schwurgerichte ist nur das Rechtsmittel der Revision vorgesehene. Nach Einlegung der Revision wird dem Angeklagten eine schriftliche Urteilsausfertigung zugeteilt. Innerhalb einer Woche, vom Tage der Zustellung an gerechnet, muß dann die Revision schriftlich begründet werden. Dies kann nur durch einen Rechtsanwalt oder mündlich zu Protokoll des Gerichtsschreibers erfolgen. Als Revisionsinstanz ist vorgesehen: Für Urteile der Strafkammer in zweiter Instanz die Oberlandesgerichte, für die der Strafkammer erster Instanz sowie Urteile der Schwurgerichte das Reichsgericht. Das Kammergericht in Berlin kommt als Revisionsinstanz in den Fällen in Betracht, wo es sich um das preussische Landesstrafrecht handelt. Für Berlin selbst gilt das Kammergericht auch als Oberlandesgericht.

Nach rechtskräftiger Verurteilung kann der Verurteilte noch ein Gesuch bei der Staatsanwaltschaft einreichen, ihm bei Verurteilung zu Geldstrafe Ratenzahlungen oder bei Gefängnisstrafe Strafaufschub zu bewilligen. Die Ratenzahlungen dürfen nicht allzu niedrig bemessen werden; der Strafaufschub soll die Dauer von vier Monaten nicht überschreiten.

Beim Strafprozeß ist zunächst die Zusammenlegung der Gerichte zu erwähnen: Das Schöffengericht ist zusammengefaßt aus einem Richter nebst zwei Schöffen, die Strafkammer zweiter Instanz aus drei Richtern, die erster Instanz aus fünf Richtern. Das Oberlandesgericht besteht ebenfalls aus fünf Richtern. Die Schwurgerichte aus drei Richtern und zwölf Schöffen und der Strafsenat des Reichsgerichts aus sieben Richtern. — Die dem Reichstage vorliegende Strafprozeßreform sieht hier nun entsprechende Änderungen vor. Da soll z. B. gegen Urteile der Strafkammer erster Instanz das Rechtsmittel der Berufung eingeführt werden. Auch bei der Strafkammer sollen in Zukunft Schöffen mitfungieren. Die Regierung wollte nur für die erste Instanz (Strafkammer) neben zwei Richtern drei Schöffen zulassen. Nach einem Antrage Gröber (Zentrum) und Müller (Volkspartei) (bei der zweiten Lesung der Vorlage) sollen aber zur ersten wie auch zur Berufungsinstanz neben zwei Richtern drei Schöffen hinzugezogen werden. Einen Antrag der Sozialdemokraten, die Strafkammer mit einem Richter und vier Schöffen zu besetzen, lehnte der Reichstag ab. Bei Auswahl der Schöffen und Geschworenen soll kein Unterschied nach der Zugehörigkeit zu

einer bestimmten Berufs- oder Gesellschaftsklasse gemacht werden. Weiter sollen die Schöffen und Geschworenen in Zukunft auch Tagelöhner erhalten. Hoffentlich zieht man nun auch Arbeiter zu diesen Rämtern heran. Bisher ist dies nur in vereinzelten Fällen geschehen. Dringend notwendig wäre es aber, wie die Verhandlungen des Kölner Schwurgerichts gegen den Gewerkschaftssekretär Fröhlich und Gerossen ergeben haben.

Die Vorlage zur Strafprozessordnung sieht endlich noch ein beschleunigtes Verfahren im § 410 vor. Hiernach kann die Staatsanwaltschaft in Sachen, die zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehören, eine schnelle Aburteilung beantragen, wenn ein Verdächtiger, der auf frischer Tat betroffen oder verfolgt ist, vorläufig festgenommen und dem Amtsgerichte zur Vernehmung vorgeführt wird. Der Staatsanwalt kann unter diesen Voraussetzungen schnelle Aburteilung auch in solchen Sachen beantragen, in denen er die Zuständigkeit des Amtsgerichts begründen kann. Falls die Beweismittel zur Stelle sind, soll die Hauptverhandlung gleich nach der Vorführung stattfinden, Schöffen werden dann aber nicht zugezogen; andernfalls ist die Verhandlung auf den nächsten Werktag anzuberaumen. Kann sie auch dann nicht auf die Tagesordnung einer Sitzung des Amtsgerichts gesetzt werden, in der mit Schöffen verhandelt wird, so unterbleibt hier ebenfalls deren Zuziehung. Dem beschleunigten Verfahren kann zugestimmt werden; nur ist Vorsorge zu treffen, daß die Schöffen in allen Fällen mit zugezogen werden. Eine weitere Neuerung ist noch dahingehend vorgesehen, daß mittellose Angeklagte bei großer Entfernung des Wohnortes auf ihren Antrag für die Reise zum Verhandlungstermin eine Fahrkarte gewährt wird.

Zum Schlusse beantragt die Kommission unter anderem noch, der Reichstag wolle den Reichskanzler ersuchen, darauf hinzuwirken, daß bei der bevorstehenden Reform des Strafrechts die bedingte Verurteilung mit eingeführt und ferner eine Reform der Vorstrafenkontrolle in die Wege geleitet wird. Damit will man die Härten beseitigen, die darin liegen, daß die Verurteilungen in den amtlichen Listen verbleiben, auch wenn seit der Verurteilung oder dem Erlasse der Strafe ein längerer Zeitraum verstrichen ist. Die Beseitigung der Vorstrafen ist schon wiederholt gefordert worden, leider vergebens. Der bereits Ende 1909 veröffentlichte Vorentwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch sah hier eine Änderung vor, jedoch sollte die Beseitigung der Vorstrafen nur erfolgen, wenn die Strafe keine schwere war, und auch dann sollte sie noch in das Belieben des Gerichts gestellt werden. Im April dieses Jahres tritt nun wiederum eine Kommission zusammen, die eine vollständige Umarbeitung des Strafgesetzbuchs vorzunehmen hat. Vielleicht bleibt es dann dem nächsten Reichstage vorbehalten, eine wirkliche Reform des Strafrechts vorzunehmen. Ob dies geschieht, hängt von der Zusammenetzung desselben ab. Deshalb dürfen nur Abgeordnete gewählt werden, die Gewähr dafür bieten, daß sie für ein modernes Strafrecht eintreten.

### Aus der Schweiz.

Die Konsumangestellten in der Schweiz gehören dem Lebens- und Genußmittelarbeiterverband an, dem bekanntlich auch die Brauereiarbeiter angeschlossen sind. Zur Besprechung verschiedener wichtiger Fragen hatte nun der Lebens- und Genußmittelarbeiterverband eine Delegiertenkonferenz der Konsumarbeiter zum 26. Februar nach Stolten einberufen, über deren Verlauf wir den Bericht aus der „Gewerkschaftlichen Rundschau“, dem Organ des Gewerkschaftsbundes, entnehmen:

Es handelte sich darum, zu den Fragen des Versicherungswesens, der Organisationszugehörigkeit und der Kollektivverträge für das im Dienste der Konsumgenossenschaften tätige Arbeitspersonal Stellung zu nehmen.

Ueber den ersten Punkt, Versicherungswesen, referierte Mettler (Winterthur). Aus seinen Ausführungen geben wir nachstehend folgendes wieder:

„Seit dem 1. Januar 1910 besteht in der Schweiz ein Institut, das zum Zweck hat, die im Dienste einer Genossenschaft infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen invalide gewordenen Arbeiter und Arbeiterinnen zu pensionieren. Die Prämien steigen je nach dem Alter eines Versicherten von 3½ bis 7 Proz. des Gehaltes. Meistens zahlt der Konsumverein zwei Drittel, der Angestellte ein Drittel der Auf lagen. Die Eintrittsgebühren, die erst vom 36. Altersjahre an entrichtet werden müssen, zahlen die bis jetzt der Anstalt beigetretenen Genossenschaften, mit Ausnahme von Frauenfeld, aus der eigenen Kasse. Außer dem Verband schweizerischer Konsumvereine gehören zurzeit der Versicherungsanstalt noch die Konsumvereine Bern, Olten, Kaufmann, Weiringen, Steffisburg, Winterthur und Uetikon a. S. an. Die Konsumvereine Luzern und Schaffhausen wollten sich den Anschein der Arbeiterfürsorge geben und legten die Beitragsfrage ihrem Personal vor, aber in so ungenießbarem Zustande, daß die Vorlage an beiden Orten zurückgewiesen wurde. Die Genossenschaften dürfen sich nicht länger der Pflicht entziehen, für ihre arbeitsunfähig gewordenen Angestellten geeignete Fürsorge zu treffen, nachdem bereits Privatbetriebe vorangegangen sind. Eine Genossenschaft kann ihr Personal nach drei Tarifen versichern. Beim ersten beträgt die Minimalpension 20 Proz., beim zweiten 30 Proz. und beim dritten 40 Proz.

des Gehaltes. Mit Ausnahme wiederum von Frauenfeld haben alle Konsumvereine den Tarif III vorgezogen. Nach Ablauf einer fünfjährigen Karenzzeit ist die Minimalpension erreicht, dann steigt dieselbe mit jedem Dienstjahr um 1 Proz. des Gehaltes. Angestellte, die vor Ablauf der Karenzzeit arbeitsunfähig werden, erhalten eine Abfindungssumme. Beim Ableben eines Versicherten oder Pensionierten wird den unterstützungsberechtigten Hinterlassenen der Pensionsanspruch sechs Monate lang ausbezahlt. Tritt ein Angestellter aus dem Dienste einer Genossenschaft aus, so werden ihm 60 Prozent seines einbezahlten Prämienanteils zurückbezahlt; eventuell kann er als Einzelversicherter die Versicherung aufrecht erhalten.

Die Wünsche des Personals zielen dahin, die Invaliditätsversicherung so bald als möglich zu einer richtigen Pensionskasse mit Witwen- und Waisenversicherung auszubauen. Gegen den Verlust von 40 Proz. des einbezahlten Anteiles erhebt sich überall starke Opposition. Der Aufsichtsrat wird eine Abänderung treffen müssen. Die Versicherungsfrage findet in den Reihen der Angestellten noch keinen guten Anklang. Meistens fehlt es an der nötigen Aufklärung, sodann ist ein starkes Mißtrauen gegen die Verwaltungsbehörden vorhanden, indem viele fürchten, sie werden die Früchte der Pension nie genießen können und vorher den „Gnabentritt“ erhalten.

Die vom Referenten vorgeschlagene Resolution, nach welcher die Konferenz sich mit der Einführung der Versicherungsanstalt grundsätzlich einverstanden erklärt, die Angestellten zur Mitarbeit am Ausbau des Institutes ermuntert und den Verbandsgenossen zur Pflicht macht, die Einführung von besonderen Invaliditätsversicherungen für einzelne Genossenschaften zu verhindern, wurde nach gewalteter Diskussion einstimmig angenommen.

Organisationszugehörigkeit des Arbeitspersonals der Genossenschaften. Hierüber referierte zuerst Verbandsssekretär Schifferlein: Der Kongreß des Gewerkschaftsbundes hat 1906 diese Angelegenheit erledigt, indem er entschied, die Konsumarbeiter müssen dem Verband der Lebens- und Genußmittelarbeiter angegliedert werden. Nach heftigen und leidenschaftlichen Kämpfen hatte sich endlich 1907 der damalige Verband der Genossenschaftsangeestellten diesem Beschlusse gefügt und den Uebertritt beschlossen. Seitdem ist unter den „Konsumlern“ für den Verband der Lebensmittelarbeiter eine rege, teils erfolgreiche Agitation entfaltet worden. In den Konsumvereinen Bern und Winterthur ist fast das ganze Personal dem Industrieverband beigetreten; in Zürich und Basel der größere Teil; Luzern und Schaffhausen, nebst anderen Orten haben ein richtiges Fundament für die gewerkschaftliche Organisierung der Angestellten. Neutrale Sektionen bestehen noch in Biel, Olten und Zugern.

Inzwischen hatte der Verband der Handels- und Transportarbeiter mehrfach versucht, die Genossenschaftsangeestellten für sich zu gewinnen. Taktische Fehler der Sektionsleitungen in Zürich und Basel benützend, gewann er die dortigen Fuhrleute und Holz- und Kohlenarbeiter.

Die für den Allgemeinen Konsumverein Basel tätigen Schuhmacher sind im schweizerischen Lederarbeiterverband organisiert. Hiergegen hat der Verband der Lebens- und Genußmittelarbeiter nichts einzuwenden, da diese Arbeiter in einem genau abgegrenzten Beruf und in einem durchaus selbständigen Betriebe tätig sind.

Dagegen ist man unter den Konsumarbeitern gegen eine allzuweitgehende unrationelle Zuteilung an die verschiedenen Berufsverbände.

Sie finden mit Recht, daß die richtige Vertretung ihrer Interessen am besten gewahrt sei, wenn sie sich als einheitlicher Unterverband einem Industrieverband anschließen und die Führung der notwendigen Aktionen einer aus ihren Reihen gebildeten Agitationskommission übertragen. Wird gegenüber den Kongreßbeschlüssen Disziplin gehalten, so ist es auch möglich, mit der Agitation richtig einzugehen und das heute schon zahlreiche Heer der Angestellten zu tüchtigen Kämpfern für die gemeinsamen Ziele aller Lohnarbeiter heranzubilden. Im anderen Falle wird immer die agitatorische und organisatorische Kraft zur gegenseitigen Befehdung aufgewendet; wird stundenlang über Fragen diskutiert, welche für die Arbeiterschaft keinen Wert haben, und die Gewinnung der indifferenten Nebenarbeiter für den Befreiungskampf des Proletariats bleibt dem Zufall überlassen.

Walter, Sekretär des Verbandes der Handels- und Transportarbeiter, spricht für den Anschluß des Verkaufspersonals, der Bader, Magaziner und Transportarbeiter an die von ihm vertretene Organisation, während Guggler, Sekretär des Gewerkschaftsbundes, die Ansicht vertritt, es läge im Interesse der Konsumarbeiter, möglichst einheitlich organisiert zu sein, und statt deren Trennung nach Berufskategorien sei die Vereinigung der beiden Verbände zu erstreben, die sich um das Gebiet der Konsumarbeiter streiten.

Nach langer und stellenweise heftiger Debatte stimmte schließlich die Mehrheit der Delegierten einer Resolution zu. Laut dieser soll der Gewerkschaftsbund ersucht werden, eine Fusion der beiden Verbände auch fernerhin anzustreben; die beiden Zentralvorstände werden in Verbindung mit der Agitationskommission der Genossenschaftsangeestellten beauftragt, eine Verständigung anzubahnen; die Arbeiter in selbständigen Unterbetrieben von Konsumvereinen werden ihren zuständigen Berufsverbänden überlassen, während die Angestellten in all jenen Konsumvereinen, wo das ganze Personal unter einheitlicher Verwaltung steht, dem Verband der Lebens- und Genußmittelarbeiter angehören.

Ueber die Einführung kollektiver Arbeitsverträge in Genossenschaftsbetrieben referierte ebenfalls Schifferlein.

Der Referent betonte besonders die Schwierigkeiten, denen die Vertreter der Gewerkschaftsorganisationen heute noch vielfach begegnen, wenn es sich darum handelt, die Arbeitsverhältnisse des in Genossenschaftsbetrieben tätigen Personals durch Kollektivverträge einheitlich zu regeln. In gewissen Konsumvereinen begegne man Verwaltungs-

behörden, die den Bestrebungen der Gewerkschaften systematisch Widerstand leisten und mit ihren bürgerlichen Kollegen der gewerkschaftlichen Organisation die erdenklichsten Schwierigkeiten bereiten. Es werden eine Reihe von Beispielen aus Olten, Zürich und anderen Orten zitiert, die die angeführten Behauptungen stützen.

Bei dem Anlaß werden auch die Berufsarbeiter ermahnt, beim Abschluß von Arbeitsverträgen nicht allein auf ihre eigenen Interessen, sondern ebenso sehr auf die Bedürfnisse des übrigen Personals, besonders der weiblichen Angestellten, Rücksicht zu nehmen.

Das Ergebnis der Diskussion über den kollektiven Arbeitsvertrag war die Annahme einer Resolution, in welcher der Gewerkschaftsbund aufgefordert wird, mit dem Verein schweizerischer Konsumvereine in Verbindung zu treten und seinen Einfluß geltend zu machen, damit in den Konsumvereinen die gewerkschaftlichen Organisationen nicht mehr bekämpft und Tarifverträge abgeschlossen werden. Gegen reitente Genossenschaften soll der Gewerkschaftsbund mobil machen.

Den Schluß der Konferenz bildete die Wahl eines Vorstandes. Als solcher beliebte Basel. Der Vorstand hat eine Agitationskommission von fünf Mitgliedern zu wählen, die bei wichtigeren Beratungen und Aktionen durch je ein Mitglied aus den größeren Sektionen ergänzt wird. Große und wichtige Arbeiten hat die Kommission zu erledigen.

### Aus der Reichsversicherungsordnungskommission.

XXIX.

Jetzt endlich ist die Kommission mit der Beratung des Entwurfes fertig. Im weiteren Verlauf der dritten Lesung wurden nur noch redaktionelle Änderungen vorgenommen. Die Zahl dieser Änderungen ist sehr groß; trotzdem ist die Fassung des Gesetzes auch jetzt noch nicht so klar und frei von Widersprüchen, wie es bei einem derartigen umfangreichen und wichtigen Gesetz unbedingt gefordert werden muß. Bei allen solchen Gelegenheiten zeigt sich immer wieder und wieder der Mangel der gegenwärtigen Gesetzgebung. Im Reichstag ist nicht eine in sich geschlossene einheitliche Mehrheit maßgebend, sondern jedes Gesetz ist das Resultat eines Kompromisses zwischen Parteien, die in vielen Punkten ganz entgegengesetzter Anschauung sind. Das ist der Grund dafür, daß die wichtigsten Gesetze oft genug die schlimmsten Widersprüche enthalten. Dieser Mißstand zeigt sich um so schärfer bei der Reichsversicherungsordnung, wie sie jetzt gestaltet ist, weil in der dritten Lesung das Zentrum bei einzelnen Abschnitten die Hand selbst zu solchen Verschlechterungen geboten hat, die in den früheren Abschnitten bereits abgelehnt worden sind. So sind die Bestimmungen über die Landkrankenstellen noch viel arbeiterfeindlicher, als die über die Ortskrankenstellen. Die Konservativen haben eben Wert darauf gelegt, den Landarbeitern die allerungünstigsten Bestimmungen aufzuerlegen, und das Zentrum hat diesen Anforderungen nachgegeben.

Im ganzen freilich waren bei allen Kompromissparteien, also sowohl bei den Konservativen als auch beim Zentrum und bei den Nationalliberalen, durchaus arbeiterfeindliche Bestrebungen entscheidend. Je länger sich die Verhandlung hingezogen hat, um so deutlicher trat es zutage, daß diese Parteien die wirklichen Verbesserungen der Arbeiterversicherung aufs äußerste einschränkten und vor allen Dingen darauf bedacht waren, die Entrechtung der Arbeiter in der Krankenversicherung gründlich zu besorgen. Das Resultat ist denn auch ganz nach dem Herzen der schlimmsten Scharfmacher. Es ist sogar schlimmer, als es nach der Regierungsvorlage zu erwarten war. Die Regierungsvorlage wollte zwar auch die Rechte der Arbeiter in der Verwaltung der Krankentassen verschlechtern, als Entgelt dafür aber sollte den Arbeitern eine Entlastung in den Beiträgen für die Krankenversicherung zugestanden werden. Die Kompromissparteien haben sich damit begnügt, nur den einen Teil dieses Programms durchzuführen, den Arbeitern die letzter Rechte in der Verwaltung der Krankentassen zu entreißen, dagegen die Belastung der Arbeiter durch die Beiträge für die Krankenversicherung in keiner Weise zu vermindern.

Auch die Sozialdemokraten haben die Halbierung der Beiträge abgelehnt; aber nicht deshalb, weil sie gegen eine Entlastung der Arbeiter wären, sondern einzig und allein deshalb, weil die Entlastung nach der Regierungsvorlage die Voraussetzung für die Entrechtung der Arbeiter sein sollte. Darüber durften die Sozialdemokraten nicht den geringsten Zweifel lassen, daß die Arbeiterschaft sich unter keinen Umständen ihre Rechte abkaufen läßt. Deshalb war es für die Sozialdemokraten selbstverständlich, daß sie unter diesen Umständen eine Veränderung in der Verteilung der Beiträge ablehnen mußten, damit sie um so nachdrücklicher die Entrechtung der Arbeiter in der Leitung der Krankentassen bekämpfen konnten. Das haben sie denn auch mit dem nötigen Nachdruck getan. Sie konnten nachweisen, daß alle Beschwerden, welche die Gegner gegen die Selbstverwaltung der Arbeiter in den Krankentassen vorbrachten, zum Teil auf unwahren Angaben beruhten, soweit sie aber berechtigt waren, in keiner Weise die Entrechtung des Arbeiter rechtfertigen können. Das, was viel mehr in dieser Beziehung in Betracht kam, war einzig und allein die Notwendigkeit, gewisse Kontrollmaßnahmen zur Durchführung zu bringen. Die Entrechtung der Arbeiter erfolgt nicht, weil sich das Selbstverwaltungsrecht der Arbeiter zu wenig, sondern weil es sich zu gut bewährt hat. Die segensreiche Entwicklung der Krankenversicherung unter der Leitung der Arbeiter erschien unseren Gegnern unerträglich, weil dadurch die Arbeiter den Beweis lieferten, daß sie selbst ihre Angelegenheiten am besten verwalten, einer Bevormundung durch die herrschenden Klassen nicht bedürftig sind. Die schwere Verschlechterung kann auch durch die geringen Verbesserungen der Arbeiterversicherung nicht ausgeglichen werden. Die jetzige Arbeiterversicherung ist so mangelhaft, daß keine Reform denkbar war, bei der nicht eine ganze Reihe von Verbesserungen in nebensächlichen Punkten vorgenommen würden. Dies ist denn auch geschehen; in allen







Aus der Brauindustrie.

Die Brauerei Königsstadt, Berlin, soll, wie die Unternehmerspresse berichtet, vom Zirkus Wusch gekauft werden, um auf dem Platz den Zirkus zu errichten.

Die Sonntagsarbeit der Bierfahrer. Wir haben schon in Nr. 10 der „Verbands-Zeitung“ auf die Bemühungen der Berliner Kollegen hingewiesen, eine Beschränkung des Bierausfahrens an Sonntagen in Berlin und Umgebung durchzuführen.

Dieser Stand der Dinge schilberte Kollege Schult in einer Versammlung des Fahrpersonals, der Hofarbeiter und Stalleute, die am 5. April stattfand.

Die Diskussion zeigte, daß die Bierfahrer mancherlei Material haben, das sie zur Anzeige bringen könnten.

Zu einer Resolution erklärten die Versammelten ihr Bedauern über die Stellungnahme des Vorstandes des Vereins der Brauereien; sie verpflichteten sich, für die Einführung der Beschränkung des Bierausfahrens an Sonntagen einzutreten und beauftragten die Verwaltung, weitere Schritte nach dieser Richtung zu unternehmen.

Aus der Mühlenindustrie.

Bei der Braunschweiger Dampfmühlengesellschaft, die sich in Liquidation befindet, scheint es nicht in allen Stücken sauber hergegangen zu sein.

Die Produktionssteigerungen in der deutschen Müllei. Freiherr v. Gamp kam im Reichstage bei dem Titel „Statistisches“ auf die Produktionssteigerung in der Müllei zu sprechen und führte dabei das Näheren aus: Ueber die Lage der Kleinmüller ist im Reichstage lange debattiert worden.

Wort: In der Beschränkung zeigt sich der Meister. Ich glaube dem Staatssekretär einen Dienst zu erweisen, wenn ich ihn bitte, er möge diese Wünsche der Kleininteressenten auf Erweiterung des Materials immer nicht ohne weiteres berücksichtigen.

Von einer derartigen Erhebung erwarten unsere Kleinmüller irgendwelchen Vorteil? Dann können sie einem danken!

Christliches und Gelbes.

Die Bundes-Zeitung brachte in Nr. 14 unter der Stichmarke „Gelb, Blau — Blau, Gelb!“ folgendes:

In der Schultzeibrauerei, Abteilung II, wird eine Stellung als Flaschenkellermeister frei, zu dieser wird ein sehr eifriges Verbandsmitglied, mit Namen Heiber, aus-ersehen und es wird ihm aber aufgegeben, aus dem Ver-bande auszutreten und seine etwaigen Ämter niederzulegen.

Wegen dieser Behauptung wird der dafür Verantwortliche sich an zuständiger Stelle zu verantworten haben.

Ein aufgebotter Terrorismuswindel. Der Redakteur des Organs des christlichen Keramikarbeiterverbandes, Martin Fromm, hatte über eine Anzahl freigeorganisierter Keramikarbeiter der Zählstelle Tirschenreuth in der Oberpfalz unwahre und beleidigende Behauptungen verbreitet.

Er nimmt daher die in Nr. 47 der „Keram-Arbeiterzeitung“ vom 26. November 1910 unter der Überschrift: „Wie der freie Porzellanarbeiter-Verband jugendliche Mitglieder wirbt“ gegen diesen Verband enthaltenen Behauptungen und Beleidigungen als durchaus unbegründet mit dem Ausdruck des Bedauerns zurüd.

Der Beklagte übernimmt die sämtlichen Kosten. Straf-antrag und Privatklage werden zurückgezogen.

Wieder ein Beweis, was von den christlichen Terrorismusgeschichten zu halten ist. Leider gelingt es nicht immer, die Urheber so leichtfertiger Verdächtigungen zu fassen.

Volkswirtschaftliches, Steuerpolitisches.

Deutschlands Brotkorn für ausländisches Vieh zu Futterzwecken. Die durch das Einfuhrschonhem beginnigte ungeheuer starke Ausfuhr an deutschem Roggen dient nicht etwa in erster Linie dazu, das Ausland mit Brot-getreide zu versorgen, sondern infolge der Ausfuhrber-gütigung fließt das deutsche Brotgetreide dem Auslande zu Futterzwecken zu.

Veränderungen der Großhandelspreise seit 10 Jahren. Das letztveröffentlichte Vierteljahressheft zur Statistik des Deutschen Reiches bringt eine interessante, auf die an den einzelnen Marktplätzen und für die einzelnen Arten gezahlten Preise sich stützende Durchschnittsberechnung über die Bewegung der Großhandelspreise einer Reihe der wichtigsten Waren in den letzten 10 Jahren.

Table with 4 columns: Product Name, 1905, 1909, 1910. Includes Roggen, Weizen, Hafer, Gerste, Kartoffeln, Butter, Serringe, Raffee, Tee, Reis, Schmalz, Rohbalt, Häute und Felle, Wolle, Baumwolle, Rattum, Steinhöhlen (deutsche), Petroleum (amerikanisches).

Mit Ausnahme der überfestigen Produkte Raffee, Tee, Reis und von Kartoffeln sind also alle Lebensmittel im Preise gestiegen. Dabei ist zu beachten, daß die am meisten gestiegenen tierischen Lebensmittel, Vieh und Fleisch, noch gar nicht in der Tabelle aufgeführt sind.

um 56 Proz. und Zinn einen um 93 Proz. höheren. Wir haben hier die Wirkungen der immer weiter um sich greifenden und internationalen Charakter gewinnenden Vertrauung der Kapitalistischen Industrien vor uns.

Soziales, Arbeiterversicherung.

An die Vorstände der Krankenkassen sowie deren Vereinigungen im Deutschen Reich!

Laut den Beschlüssen der Reichskommission der Krankenkassen vom 25. März 1911 und der Reichskonferenz der Krankenkassen-Vereinigungen im Deutschen Reich vom 26. März 1911 berufen wir hiermit den

6. Allgemeinen Krankenkassen-Kongress zum Sonntag, den 30. April 1911, vormittags 10 Uhr, nach Berlin, „Neue Welt“, Gasenheide 108-114, ein.

Tagesordnung:

- 1. Die Reichsversicherungsordnung (Krankenversicherung) nach der 3. Lesung der 16. Kommission des Reichstages.
2. Die Familienversicherung in den Krankenkassen als Mittel zur Bekämpfung der Volkskrankheiten.
3. Praktische Verwaltungsfragen auf dem Gebiet der Krankenversicherung.

Wir erziehen die geehrten Kassenvorstände, unbügelich hierzu Stellung zu nehmen, Delegierte zu wählen und den Kongress zu beschicken.

Zentrale für das deutsche Krankenkassenwesen. G. S i m a n o w s k i, Vorsitzender.

Unfälle der Kutscher während der Fahrt. Handelt es sich um Betriebsunfall oder Unfall des gewöhnlichen Lebens, wenn einem Kutscher während der Fahrt irgendein Fremdkörper ins Auge fliegt, wodurch die Sehkraft des Auges gemindert oder zerstört wird?

Einem Kutscher in Hamburg flog während der Fahrt am 2. Januar 1911 ein Fremdkörper ins linke Auge, wodurch eine Entzündung und später der Verlust der Sehkraft des Auges herbeigeführt wurde.

Der Fahrer D., Berlin, fuhr während eines Gewitters einen Motorwagen. Durch einen hellen Blitzstrahl, der ihn erschreckte, erfuhr er eine starke Blendung der Augen.

Wegen den Ablehnungsbescheid legte D. beim Schiedsgericht für Arbeiterversicherung für den Stadtkreis Berlin Berufung ein. Die Berufung hatte Erfolg.

Die Berufsgenossenschaft legte gegen das Urteil des Schiedsgerichts Rekurs ein. Der Rekurs der Berufsgenossenschaft wurde dieser Tage zurückgewiesen.

Polizeiliches, Gerichtliches.

Carifvertrag und Hausfriedensbruch. Wir berichteten in Nr. 8 der „Verbands-Zeitung“ über die Verurteilung eines Kollegen in Augsburg wegen Hausfriedensbruchs, der trotz Verbots seitens der Brauereibesitzerin Pfeiffer die Kollegen dieses Betriebes in der Mittagsstunde aufsuchte.

Auf Anzeige erhielt der Kollege (Sch.) einen Strafbefehl über 6 M. Er beantragte richterliche Entscheidung und wurde vom Schöffengericht verurteilt.

Begründung, daß die Bestimmung des Tarifvertrages im vorliegenden Fall nicht plausibel sei...

Gegen dieses schöffengerichtliche Urteil legte der Angeklagte sowie der Anwaltschaft Berufung beim Landgericht ein...

Der Verteidiger machte folgendes geltend: Man wollte mit der in Frage kommenden Tarifvertragsbestimmung es als das unangenehmste Recht der Brauburschen festlegen...

Das Gericht verurteilt nach langer Beratung die Berufung des Anwalts, gibt dagegen derjenigen des Angeklagten statt und spricht den Letzteren frei...

Ausland.

Aus der Schweiz. Die Unternehmer die Streikbrecher einschätzen, erfuhren man bei einer Unterhandlung des Kollegen Sch. Zürich mit dem Vertreter der Aktienbrauerei Dietikon...

Andere Unternehmer mußten die Erfahrung machen; sie ließen sich wohl gern den Berrat gefallen, aber den Berräter verachten sie.

Die Brauereiarbeiter der Schweiz rühnen sich überall; sie sind wieder fleißig an der Arbeit, die Organisation anzubahnen.

Die Bundesgegellen in Aheinselben beklagen sich bitter, daß man an ihre Stelle lauter Hilfsarbeiter hinsetzt.

Auch die "Christen" waren bei dem Kampf herortragend gegen die Arbeiter tätig; auch diese erhalten nach und nach ihren Lohn.

siher mit der Strafe Gottes gedroht. Die eigene schlechte Tat scheint ihnen nicht zum Bewußtsein gekommen zu sein.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau: Schlüterstr. 6 IV, Berlin O. 27. Fernsprecher: Amt 7, 275.

Diese Woche ist der 15. Wochenbeitrag fällig.

Mitteilungen der Hauptverwaltung.

Localbeamter gesucht.

Für die Zahlstelle Düsseldorf wird ein Localbeamter gesucht. Antritt soll am 1. Mai d. J. erfolgen.

Gestorbene Mitglieder.

(Die Summe des an die Hinterbliebenen laut Statut ausbezahlten Sterbegeldes ist in Klammern beigelegt.)

Eingänge der Hauptkasse vom 3. bis zum 9. April.

Elberfeld 2,10; Berlin 2,10; Klostf. 2,10; Sonneberg 33,24; Segeberg 80,-; Rathenow 85,95; Doberan 72,77; Zwickau 350,-; Frankenhäuser 87,35; Gera 749,71; Oldenburg 43,50; Berlin 1,50; Breslau 3856,36; Duderstadt 10,51; Cöthen 130,17; Magdeburg 2,60; Erfurt 2,10; Frankfurt a. M. 2,10; Ohligs 2,10; Treysa 6,-; Königsberg (Ostprignitz) 6,90; Jülich 1355,03; Sparkasse Altenburg (Zinsen) 1582,38; Lübeck 811,91; Gildesheim 67,63; Mainz 2,10; Hannover 2332,23; Galberstadt 254,27; Rattowitz 33,15; Gerntrude 64,05; Sonneberg 2,10; Berlin - 20; Neustadt i. Oberhshl. 5,-; Stettin 4,20; Hof 680,09; Kautlingen 27,70; Bayreuth 383,76; Chemnitz 1829,39; Brandenburg 242,89; Garburg a. Elbe 380,21; Eschwege 73,65; Nadeberg 376,70; Lindau am Bodensee 207,40; Braunschweig 351,42; Nordhausen 208,07; Frankfurt a. M. 3301,17; Saarbrücken 107,55; Mülheim a. Rheine 2,10; Berlin - 60.

Die Abrechnung für das 1. Quartal haben eingesandt: Nürnberg, Breslau, Sonneberg, Cöthen, Lübeck, Rattowitz, Galberstadt, Stettin, Doberan, Gildesheim, Salzwedel, Eilenburg, Neutlingen, Lindau, Nordhausen, Bayreuth und Saarbrücken.

Materialversand.

Frankfurt a. O. 30 Mitgliedsbücher und 800 Marken a 50 Pf. Oldenburg 1600 Marken a 50 Pf. und 400 Marken a 30 Pf. Nadeberg 200 Marken a 30 Pf. Elbing 30 Mitgliedsbücher, 600 Marken a 50 Pf. und 100 Marken a 30 Pf. Freudenwalde 10 Mitgliedsbücher. Burg 800 Marken a 50 Pf. Schwemmingen 3200 Marken a 50 Pf. und 200 Marken a 30 Pf. Elberfeld 3200 Marken a 50 Pf. und 600 Marken a 30 Pf. Breslau 20 000 Marken a 50 Pf. Freiburg i. Schl. 200 Marken a 50 Pf. Effen 5000 Marken a 50 Pf. Rosenheim 2000 Marken a 50 Pf. Gorkig 50 Mitgliedsbücher. Udernach 600 Marken a 50 Pf. Lilsit 200 Marken a 50 Pf., Cöthen 600 Marken a 50 Pf. Wittenberge 800 Marken a 50 Pf. Dresden 30 000 Marken a 50 Pf. und 5000 Marken a 30 Pf. Lübeck 3200 Marken a 50 Pf. und 400 Marken a 30 Pf. Rülh 150 Mitgliedsbücher. Berlin 800 Marken a 30 Pf. Stuttgart 200 Mitgliedsbücher und 20 000 Marken a 50 Pf. Elbing 500 Marken a 30 Pf. Mühlh. 200 Marken a 50 Pf. Pfungstadt 1600 Marken a 50 Pf. Nordhausen 40 Mitgliedsbücher, 2400 Marken a 50 Pf. und 400 Marken a 30 Pf. Gießen 2000 Marken a 50 Pf. und 200 Marken a 30 Pf. Straubing 2000 Marken a 50 Pf. Lindau 600 Marken a 50 Pf.

60 Pf. und 600 Marken a 30 Pf. Breslau 20 000 Marken a 50 Pf. Freiburg i. Schl. 200 Marken a 50 Pf. Effen 5000 Marken a 50 Pf. Rosenheim 2000 Marken a 50 Pf. Gorkig 50 Mitgliedsbücher. Udernach 600 Marken a 50 Pf. Lilsit 200 Marken a 50 Pf., Cöthen 600 Marken a 50 Pf. Wittenberge 800 Marken a 50 Pf. Dresden 30 000 Marken a 50 Pf. und 5000 Marken a 30 Pf. Lübeck 3200 Marken a 50 Pf. und 400 Marken a 30 Pf. Rülh 150 Mitgliedsbücher. Berlin 800 Marken a 30 Pf. Stuttgart 200 Mitgliedsbücher und 20 000 Marken a 50 Pf. Elbing 500 Marken a 30 Pf. Mühlh. 200 Marken a 50 Pf. Pfungstadt 1600 Marken a 50 Pf. Nordhausen 40 Mitgliedsbücher, 2400 Marken a 50 Pf. und 400 Marken a 30 Pf. Gießen 2000 Marken a 50 Pf. und 200 Marken a 30 Pf. Straubing 2000 Marken a 50 Pf. Lindau 600 Marken a 50 Pf.

Aus den Bezirken und Zahlstellen.

Bayreuth. Lokalunterstützung wird bis auf weiteres nicht ausbezahlt. Berlin. Am Sonnabend, den 15. April, ist das Bureau von 2 Uhr ab geschlossen. Doberan. Vorsitzender H. Nisch, jetzt Baumstr. 141. Greiz. Vorsitzender H. Golde, jetzt Oststr. 54. Seidenheim a. B. Alle die Zahlstelle betreffenden Zuschriften sind bis auf weiteres zu richten an Jakob Giller, Brenzstr. 17. Ingolstadt. Vorsitzender Jos. Schreiner, Sebastianstr. 20. Potsdam. Die Kollegen werden darauf aufmerksam gemacht, daß der Viktoriagarten für organisierte Arbeiter gesperrt ist. Also bleibt dort fern. Solingen. Vorsitzender M. Paulaus, Ohligs, Neustraße 15a, Hinterhaus. Aeterfen. Sämtliche Verbandsangelegenheiten sind jetzt zu richten an Jul. Seidenstricker, Seminarstr. 51.

Versamlungsanzeigen.

Donnerstag, den 13. April. Schwerin: 8 1/2 Uhr, „Restaurant Thalia“. Freitag, den 14. April. Altenburg: 3 Uhr, „Waldschlößchen“. Cassel: 3 Uhr, Gewerkschaftshaus. Mannheim-Ludwigshafen: 9 1/2 Uhr vorm., „Zum Brüdertopf“, Ludwigshafen, Kaiser-Wilhelmstr. 6. Merseburg: 3 Uhr, „Kaiser-Wilhelmshalle“. Nürnberg: „Historischer Hof“, Neugasse. Sonnabend, den 15. April: Udernach: 8 1/2 Uhr, bei Mittler, Rheinstraße. Referent: Rummel. Burg: 8 Uhr, Untermhagen 68. Coblenz: 8 1/2 Uhr, Gewerkschaftshaus. Eisenach: 8 Uhr, Gasthaus „Zum goldenen Engel“. Zwickau: 8 Uhr, im „Goldenen Becher“. Sonntag, den 16. April: Deggendorf u. Umg.: 10 Uhr vorm., im „Mosterstübl“. Elmshorn: 4 Uhr, Vereinskafal. Seidmühle: 5 Uhr, bei Schütt. Sonnabend, den 22. April. Ansbach: 8 Uhr, „Gasthaus „Drei Könige“. Sonntag, den 23. April. Frankenthal: 10 Uhr vorm., bei Schall.

Nächste Woche wird die Verbands-Zeitung einen Tag später, also Mittwoch verfaßt.

Dankagung. Den Kollegen der Löwen-Brauerei für die Gläubigkeit, sowie für das schöne Geschenk unsern herzlichsten Dank. Franz Schnell und Frau, Frankfurt a. Main. Unserem Kollegen und Vertrauensmann Georg Meier nebst Frau Mathie geb. Hornel zur Vermählung am 8. April nachträglich die herzlichsten Glückwünsche. Zahlstelle Solingen. Unserem Vertrauensmann Emil Fiedler und seiner lieben Frau Minna Schröder zur Hochzeit am 2. Osterfesttag die herzlichsten Glückwünsche. Die Kollegen der Löwen-Brauerei Hohenbuchhagen. Unserem Kollegen Martin Roschmüller und seiner lieben Frau Maria Schmitt zur Hochzeit die besten Glückwünsche. Die Kollegen der Brauerei Bremer und Löwenbrauerei, Mülheim a. Rhein. Unserem Kollegen Heinrich Eber und seiner lieben Frau zur Hochzeit nachträglich die herzlichsten Glückwünsche. Die Kollegen der Zahlstelle Sonneberg i. Thür.

Achtung Brauer! Ich habe mich entschlossen die seit langen Jahren von mir fabrizierten und größtenteils nur an Händler abgegebenen la wasserdichten Brauer-Holzschuhe nunmehr direkt an die Konsumenten zu billigerem Preis zu verkaufen. Mein Fabrikat wird in Tausenden von Paaren in ganz Deutschland getragen und hat sich als das Beste in Haltbarkeit und Paßform bewährt. Sie haben nunmehr die Möglichkeit, direkt von der Fabrik ohne jeden Zwischenhändler Ihren Bedarf in la wasserdichten Brauer-Holzschuhen bei mir vorteilhaft zu decken. = Sie sparen Geld = wenn Sie dies tun, denn ich verkaufe Ihnen mein neues Modell mit geschlossener Lasche zu Mk. 3,60, mein altes Modell zu Mk. 3,40, mit Leder besohlt, Eisen und Nägel 90 Pf. mehr. Versand unter Nachnahme, bei 8 Paar franco innerhalb Deutschland. Georg Herr, Holzschuhfabrik Frankfurt a. M., Gelbhausergasse 5. Gegründet 1851.

Unserem Verbandskollegen Johann Bach nebst seiner lieben Frau Katharina zur Hochzeit nachträglich die herzlichsten Glückwünsche. Die Kollegen der Geresbrauerei, Köln a. Rhein. Dem letzten Junggeheilen Georg Gemming und seiner lieben Frau Babette zur Vermählung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche. Die Verbandskollegen der Walsgraben-Altenburg-Brauerei.

Georg Bleier, Brauer, früher in Damm. Um dessen Adresse ersucht Kassierer R. Krans, Wschaffenburg, Gabelsbergerstr. 6.

Ignaz Eürt, von Reutehöhm, Buch Nr. 28278. Um dessen Adresse ersucht Kassierer F. Salhammer, Remmigen, Einolggasse 7.

Die beste Bezugsquelle für wirklich brauchbare und extra starke Holzschuhe und Stiefel - führe etwa 30 Sorten - sowie sämtliche Bedarfsartikel in Arbeitsachen, Wäsche, Krügen und Koffern. Viele Anfertigungsarbeiten. Preisliste gratis. Joh. Dohm, Klel, Wiggelstr. 12, Spezialgeschäft für Schuhmacherei.

Bauer-Holzschuhe Nur allerbeste, seit Jahren bewährte Qualitäten. Verlangen Sie meine neueste Preisliste. Joh. Harders, Mülheim a. Elbe, Wölflerstr. 23. Holzhändler u. Postfachbrief.

